



Statuten und Geschäftsordnung

In der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher „AUF“ haben sich Unabhängige und Freiheitliche unter einer selbst gewählten Leitung zur Wahrung gemeinsamer Standesinteressen im öffentlichen Dienst, unabhängig von einer Parteizugehörigkeit, zusammengeschlossen.

Die Statuten basieren auf dem Gründungsbeschluss vom 14. März 1988.

Die letzte Änderung der Statuten erfolgte beim Bundestag am 30. September 2020.

Die Geschäftsordnung entspricht der Beschlussfassung der AUF-Bundesleitung vom 29. September 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organisation der AUF
- § 10 Die Organe der AUF
- § 11 Der Bundestag
- § 12 Die Bundesleitung
- § 13 Der Bundesvorstand
- § 14 Das Bundespräsidium
- § 15 Der Bundesvorsitzende
- § 16 Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes
- § 17 Die Bundesrechnungsprüfer
- § 18 Das Bundesschiedsgericht
- § 19 Die Landes-AUF
- § 20 Der Landestag
- § 21 Die Landesleitung
- § 22 Der Landesvorstand
- § 23 Das Landespräsidium
- § 24 Der Landesvorsitzende
- § 25 Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Landesvorstandes
- § 26 Landesrechnungsprüfer und Landesschiedsgericht
- § 27 Die Sektionen
- § 28 Landes- und Fachbereiche
- § 29 Aktionsgemeinschaften
- § 30 Wechsel von Funktionären
- § 31 Ehrenmitglieder
- § 32 Auflösung des Vereines

Geschäftsordnung

- § 1 Einberufung der Sitzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Führung der Sitzungen
- § 5 Debatte
- § 6 Abstimmung
- § 7 Protokoll
- § 8 Ausfertigung
- § 9 Einberufung des Bundestages
- § 10 Vorsitz und Leitung des Bundestages
- § 11 Verlauf der Sitzung des Bundestages
- § 12 Protokoll des Bundestages
- § 13 Landestage
- § 14 Gültigkeit der Geschäftsordnung

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher (AUF)“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Wien.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher – im Folgenden kurz „AUF“ genannt – ist der Zusammenschluss Unabhängiger und Freiheitlicher unter einer selbstgewählten Leitung zur Wahrung gemeinsamer Standesinteressen im öffentlichen Dienst.
- (2) Die Tätigkeit der AUF ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen
 - b) Erträge von Vereinsveranstaltungen und des Vereinsvermögens
 - c) Veröffentlichungen von Publikationen aller Art
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung des Vereinszweckes entstehenden Kosten.
- (3) Die Bundesleitung setzt einen Mindestmitgliedsbeitrag fest, der von den Bundessektionen eingehoben und verwaltet wird.
- (4) Die Bundesleitung kann bestimmen, dass bis zur Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages durch den Bundessektionsvorstand ein Mitgliedsbeitrag in einer von der Bundesleitung festgesetzten Höhe einzuheben ist.
- (5) Die Bundesleitung kann bei Bedarf festlegen, dass ein Zusatzmitgliedsbeitrag für die Bundesagenden eingehoben werden kann oder von den Bundessektionen ein entsprechender Anteil pro Mitglied abzuführen ist.
- (6) Als ideelle Mittel dienen Versammlungen, Fachtagungen, Seminare, Veranstaltungen, Herausgabe von Druckwerken, Kandidatur und Mitwirkung bei der Personalvertretung im öffentlichen Dienst.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im öffentlichen Dienst stehen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche den Zweck der AUF fördern.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die AUF werden.
- (5) Jeweils mit Jahresende sind die einzelnen Sektionen verpflichtet, ihre Mitgliederdaten mit der Bundesgeschäftsstelle, welche alle Mitglieder der AUF administrativ verwaltet, abzugleichen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Bundessektion bei gleichzeitiger Meldung an den Bundesvorstand.
Werden gegen die Mitgliedschaft binnen vier (4) Wochen keine begründeten Einwände erhoben, gilt der Beitrittswerber als ordentliches Mitglied
- (2) Ehrenmitglieder werden über Vorschlag der jeweiligen Sektion und des Bundesvorstandes vom Bundestag der AUF ernannt.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen ist jedoch der jeweiligen Sektion bei gleichzeitiger Meldung an den Bundesvorstand schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes geeignet ist,
 - a) das Ansehen der AUF zu schädigen
 - b) den Zusammenhalt der AUF zu gefährden
 - c) dem Zweck der AUF Abbruch zu tun.
- (4) Ebenso kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob und beharrlich verletzt.
Darüber hinaus kann ein Ausschluss auch ausgesprochen werden, wenn das Mitglied bei einer anderen Vereinigung oder Verein eine weitere Mitgliedschaft eingeht, deren

Wesen oder Zweck gegen die Interessen der AUF gerichtet ist oder in Widerspruch zu den Grundsätzen oder Statuten der AUF steht.

- (5) Der Ausschluss wird durch den zuständigen Bundessektionsvorstand ausgesprochen, bei Mitgliedern die Funktionen in der Bundesleitung oder im Bundesschiedsgericht ausüben, durch den Bundesvorstand.
Vor einem derartigen Beschluss ist dem Landessektionsvorstand Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Ist keine Bundessektion vorhanden, dann geht die Zuständigkeit auf den Bundesvorstand über.
Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Organs der AUF erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Gegen einen Ausschluss ist die Berufung beim Schiedsgericht der AUF zulässig, wenn dem Ausschluss kein Verfahren vor dem Schiedsgericht vorangegangen ist.
- (6) Der Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb zwei (2) Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Die Berufung ist binnen zwei (2) Wochen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss bei dem Organ der AUF einzubringen, das den Ausschluss verfügt hat. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, das binnen sechs (6) Monaten zu entscheiden hat, ist endgültig.
Ein Instanzenzug vom Landessektionsvorstand zum Bundessektions- oder Bundesvorstand findet nicht statt.
- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Der Bundesvorstand kann bis zur endgültigen Entscheidung die Suspendierung der Mitgliedschaft aussprechen, wenn dies zur Wahrung des Ansehens der AUF erforderlich ist.
- (9) Die Streichung erfolgt durch den Bundessektionsvorstand mit einfacher Mehrheit, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre aushaftet.
Gegen die Streichung ist keine Berufung möglich. Der von einer Streichung Betroffene ist innerhalb von zwei (2) Wochen vor der beabsichtigten Streichung davon in Kenntnis zu setzen, wobei ihm auch die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben ist.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Statuten durch stimmberechtigte Mitglieder (Delegierte) am Bundestag der AUF teilzunehmen. Diese stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den Beschlüssen und Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken. Der Delegiertenschlüssel wird durch die Bundesleitung festgelegt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können zu stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) und in die Organe der AUF gewählt werden. Für Mitglieder, die in eine Funktion eines Organs der Bundes-AUF gewählt werden wollen bedarf es einer mindesten dreijährigen AUF-Mitgliedschaft.
- (3) Alle Mitglieder der AUF können deren Unterstützung in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen der Aktionsgemeinschaft teilnehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Grundsätze der AUF zu vertreten. Sie sind auch verpflichtet, die Satzungen und die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Aktionsgemeinschaft einzuhalten.
- (2) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.
- (3) Funktionäre der AUF müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes der AUF.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß den Beschlüssen des nach § 3 zuständigen Organs zu entrichten.

§ 9 Die Organisation der AUF

- (1) Die AUF gliedert sich in
 - a) die Bundesleitung
 - b) den Bundesvorstand
 - c) das Bundespräsidium
 - d) die Bundessektionen (die Anfügung von Kurzbezeichnungen wie beispielweise AUF -„AFH“ Bundesheer, AUF -„E“ Eisenbahn udgl. sind möglich)
 - e) die Landesleitung
 - f) den Landesvorstand
 - g) das Landespräsidium
 - h) die Landessektionen
- (2) Die Sektionen können erforderlichenfalls in Fachbereiche unterteilt werden.
- (3) Die Sektionen können sich zur Vertretung gemeinsamer Interessen zu Arbeits- oder Projektgemeinschaften zusammenschließen.
- (4) Die Landessektionen – falls vorhanden Fachbereiche – gliedern sich in die Aktionsgemeinschaften bei den einzelnen Dienststellen.
- (5) Die Gründung einer Landes-AUF oder einer Bundes- oder Landessektion bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes und ist außerhalb dieser Statuten nicht zulässig.

§ 10 Die Organe der AUF

- (1) Die Organe der Bundes-AUF sind:
 - a) der Bundestag
 - b) die Bundesleitung
 - c) der Bundesvorstand
 - d) das Bundespräsidium
 - e) der Bundesvorsitzende
 - f) die Bundesrechnungsprüfer
 - g) das Bundesschiedsgericht

(2) Die Organe der Landes-AUF sind:

- a) der Landestag
- b) die Landesleitung
- c) der Landesvorstand
- d) das Landespräsidium
- e) der Landesvorsitzende
- f) die Landesrechnungsprüfer
- g) das Landesschiedsgericht

§ 11 Der Bundestag

- (1) Der ordentliche Bundestag findet alle fünf (5) Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand und ist den Teilnehmern mindestens fünf (5) Wochen vorher schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
Die Bundessektionen haben bis spätestens (6) Wochen vor diesem Termin die Delegierten schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Der Bundestag besteht aus der Bundesleitung und den stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) der einzelnen Sektionen, wobei jedes Mandat in einem Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschuss berechtigt ist hierfür einen Delegierten der Sektion, der dieses Mandat zugeordnet ist, zu entsenden.
Für ein Mitglied der Bundesleitung, das zugleich ein Mandat innehat kann für dieses Mandat zusätzlich ein Delegierter jener Sektion, der dieses Mandat zugeordnet ist, entsandt werden.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder (Delegierte) müssen wenigstens 3 Monate ordentliche Mitglieder sein und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Für die Berechnung der Frist gilt das Einlangen des Mitgliedsantrages beim Bundesvorstand gemäß § 5 Abs. 1.
- (4) Ein außerordentlicher Bundestag kann aus besonderem Anlass jederzeit, durch den Bundesvorstand oder auf Antrag eines Drittel der Bundessektionsvorstände oder auf Antrag von mindestens vier (4) Landesvorständen einberufen werden.
Für die Einberufung gilt Abs. 1 sinngemäß. Darüber hinaus kann ein außerordentlicher Bundestag von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.
- (5) Der Bundestag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Bundestag statt, der dann beschlussfähig ist.
- (6) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Bundestag, müssen mindestens drei (3) Wochen vor dem Bundestag schriftlich beim Bundesvorstand eingebracht und spätestens eine (1) Woche vor dem Bundestag allen stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) schriftlich übermittelt werden.
Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die in der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können beim Bundestag in Verhandlung genommen werden.
- (7) Die Leitung des Bundestages obliegt dem Bundesvorsitzenden.
- (8) Zu den Aufgaben des Bundestages zählen:
 - a) die Wahl des Bundesvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes,

- b) die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze und das Programm der AUF
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte des Bundesvorstandes
 - d) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - e) die Entlastung des Bundesvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes
 - f) die Enthebung von Vorstandsmitgliedern
 - g) die Beschlussfassung über Anträge der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierte) und der nachgeordneten Organe
 - h) die Änderung der Statuten
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - j) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- (9) Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bezüglich der Enthebung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
- (10) Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundesrechnungsprüfer wie auch des Bundesschiedsgerichtes und deren Ersatzmitgliedern erfolgt in geheimer, gleicher und direkter Wahl. Die Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied (Delegierter) dagegen Einspruch erhebt. Die Wahl des Vorsitzenden hat zwingend in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

§ 12 Die Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung besteht aus dem Bundesvorstand, den Vorsitzenden der Bundessektionen und den Landesvorsitzenden der AUF. Die Bundesleitung ist berechtigt Beamtensprecher oder Fachreferenten von in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Die Aufgaben der Bundesleitung sind:
- a) die Festlegung der Richtlinien über die Tätigkeit der AUF
 - b) die Vorbereitung des Bundestages sowie die Durchführung seiner Beschlüsse
 - c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Organe
 - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages bzw. eines Mindestmitgliedsbeitrages
 - e) die Auflösung nachgeordneter Organe der AUF
 - f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- (3) Die Bundesleitung ist bei Bedarf, mindestens aber jährlich vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Den Vorsitz in den Sitzungen der Bundesleitung führt der Bundesvorsitzende.
- (4) Die Bundesleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Im Falle der Auflösung eines nachgeordneten Organs der AUF hat die Bundesleitung geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche dessen Tätigkeit bis zur Neuwahl ausüben. Allen Betroffenen (sämtliche Mitglieder des aufgelösten Organs) ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus zehn (10) Mitgliedern. Es sind dies der Bundesvorsitzende, die drei Stellvertreter, der Bundesfinanzreferent, der Bundesschulungs-/organisationsreferent und der Bundessekretär/-schriftführer, sowie den weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Bundesvorstand ist berechtigt, Fachreferenten mit beratender Stimme einzusetzen und den Sitzungen beizuziehen.
- (3) Die Funktionsdauer des Bundesvorstandes beträgt fünf (5) Jahre, währt aber jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
- (4) Unmittelbar nach dem Bundestag tritt der neugewählte Bundesvorstand zur Konstituierung zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.
- (5) Der Bundesvorstand wird vom Bundesvorsitzenden schriftlich einberufen, der auch den Vorsitz führt.
Im Fall seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung des Bundesvorstandes durch dessen Stellvertreter, der in diesem Fall (Verhinderung des Bundesvorsitzenden) auch den Vorsitz führt.
- (6) Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, worunter sich der Vorsitzende oder dessen beauftragter Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig.
Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des vorsitzführenden Stellvertreters (§ 13 Abs. 5). Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich zusammen.
- (8) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesleitung
 - b) die Leitung der AUF und die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Sektionen
 - c) die Einsetzung von Projektgruppen mit Beteiligung mehrerer Bundessektionen zur Behandlung sektionsübergreifender Programmpunkte;
 - d) die Koordinierung der Programme der einzelnen Sektionen
 - e) die Beratung der Führungsorgane der FPÖ, sowie die Entsendung von Vertretern in Ausschüsse und Arbeitskreise, die den öffentlichen Dienst betreffen
 - f) die Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne des § 6 der Statuten
 - g) das Erstellen von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Empfehlung der jeweiligen Sektionen
 - h) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - i) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten der AUF sowie die Festsetzung deren Entlohnung
 - j) Ferner obliegen dem Bundesvorstand alle Aufgaben des Vereines, soweit sie nicht in den Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Der Bundestag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.

- (11) Die Bundesvorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt an den Bundesvorstand schriftlich zu richten.
- (12) Der Bundesvorstand ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der AUF mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Interessen der AUF zu schädigen.
Eine solche Entscheidung ist dem betroffenen Funktionär schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes durch den Betroffenen zulässig.
- (13) Der Bundesvorstand kann zur Unterstützung des Bundesvorsitzenden über dessen Antrag einen Bundesgeschäftsführer bestellen. Der Bundesgeschäftsführer ist berechtigt an den Leitungs- und Vorstandssitzungen der Organe von Bundes-AUF und Landes-AUF ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (14) Bestimmte administrative und geschäftsmäßige Angelegenheiten der AUF können vom Bundesvorstand zur Erledigung an einzelne Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundesleitung oder dem Bundesgeschäftsführer übertragen werden.
- (15) Bei mehr als zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen durch ein Mitglied des Bundesvorstandes wird dieses seiner Funktion verlustig.

§ 14 Das Bundespräsidium

- (1) Dem Bundespräsidium gehören an:
 - (a) der Bundesvorsitzende und seine Stellvertreter
 - (b) der Bundesgeschäftsführer
- (2) Zu den Sitzungen des Bundespräsidiums können weitere Mitglieder als beratende Personen beigezogen werden.
- (3) Die Aufgaben des Bundespräsidiums sind:
 - (a) die Führung der laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes und die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstandes
 - (b) die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Bundesvorstand ausdrücklich übertragen wurden
 - (c) die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Bundesvorstandes nicht möglich ist
 - (d) die Entsendung eines Präsidiumsmitgliedes zu den Landes- und Bundessektionstagen sowie zu den Landestagen der AUF
 - (e) zu bestimmen, wie Bekanntmachungen der AUF zu verlautbaren sind
 - (f) die Entscheidung über Personalangelegenheiten, welche die Bundesgeschäftsstelle betreffen, sofern sie nicht Aufgaben des Bundesvorstandes sind
 - (g) Entscheidung über Aufgaben, Tätigkeitsbereiche und Bürozeiten der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit der Büroleitung
- (4) Alle wichtigen die AUF betreffenden Vorkommnisse sind dem Bundespräsidium so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass dieses in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

- (5) Die Sitzungen des Bundespräsidiums werden vom Bundesvorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Bundespräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 15 Der Bundesvorsitzende

- (1) Der Bundesvorsitzende vertritt die AUF in ihrer Gesamtheit nach außen.
- (2) Dem Bundesvorsitzenden obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Bundesvorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit.
Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse der Organe der AUF allen Mitgliedern und Funktionären wie auch den Angestellten der AUF Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzuge vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch das zuständige Organ bedürfen.
- (3) In Ausübung seines Aufsichtsrechtes kann der Bundesvorsitzende an allen Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen persönlich teilnehmen und das Wort ergreifen sowie Aufklärung, Berichte und Protokollabschriften verlangen. Er kann alle Organe der AUF zur Berichterstattung verpflichten.
Dieselben Rechte stehen auch dem Bundesvorsitzenden-Stellvertreter oder dem Mitglied des Bundesvorstandes zu, das den verhinderten oder abwesenden Bundesvorsitzende vertritt.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung stehen die Befugnisse des Bundesvorsitzenden seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung zu.

§ 16 Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesfinanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vereinsgebarung der Bundes-AUF verantwortlich.
- (2) Der Bundessekretär/-schriftführer ist für die Führung der Verhandlungsschriften über die Sitzung des Bundesvorstandes, der Bundesleitung und des Bundestages verantwortlich.
- (3) Der Bundesorganisations-/schulungsreferent ist für die Schulung von Mandataren sowie die Organisation von Bundesveranstaltungen aller Art verantwortlich.

§ 17 Die Bundesrechnungsprüfer

- (1) Der Bundestag wählt zwei Bundesrechnungsprüfer für die Dauer von fünf (5) Jahren. Diese dürfen nicht der Bundesleitung angehören.
- (2) Den Bundesrechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben darüber dem Bundestag Bericht zu erstatten.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Bundesrechnungsprüfer von jedem Organ der AUF und deren Funktionären sowie jedem Mitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen. Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse der laufenden Überprüfung ist sofort der Bundesvorstand zu informieren.
Auf Verlangen des Bundesvorsitzenden haben die Bundesrechnungsprüfer auch Sonderüberprüfungen von Organen der AUF vorzunehmen und über das Ergebnis dieser Überprüfung sofort zu berichten.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Landes- bzw. Sektionsrechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18 Das Bundesschiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis erkennt das Bundesschiedsgericht, gegen dessen Entscheidung (ausgenommen § 6 Abs. 5) die Berufung an den Bundestag zulässig ist.
Mitglieder der Bundesleitung, des Bundesvorstandes, eines Landesvorstandes oder eines Landesschiedsgerichtes dürfen nicht dem Bundesschiedsgericht angehören.
- (2) Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus drei Angehörigen der AUF - im Falle deren Verhinderung aus den Stellvertretern - zusammen, die vom Bundestag gewählt werden. Der älteste der gewählten Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes übernimmt den Vorsitz, die beiden anderen sind Beisitzer.
Fällt ein Mitglied aus oder liegt die Befangenheit eines Mitglieds vor, so wird vom Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes ein Ersatzmitglied bestimmt, damit die Handlungsfähigkeit und Unbefangenheit des Bundesschiedsgericht sichergestellt ist.
- (3) Im Falle eines Streitfalles tritt dazu je ein von den Streitparteien namhaft zu machendem Vereinsmitglied mit Stimmrecht.
- (4) Das Bundesschiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (5) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist.

§ 19 Die Landes-AUF

- (1) Sämtliche Mitglieder aller Sektionen eines Bundeslandes (Landessektionen) bilden in ihrer Gesamtheit die Landes-AUF.
- (2) Aus organisatorischen Gründen können die Landessektionen mehrerer Bundesländer zu einer Landes-AUF zusammengefasst werden.

§ 20 Der Landestag

- (1) Der ordentliche Landestag findet alle fünf (5) Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand und ist den Teilnehmern mindestens fünf (5) Wochen vorher schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

- (2) Der Landestag besteht aus dem Landesvorstand, den Landessektionsvorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) der einzelnen Sektionen, wobei jedes Mandat in einem Dienststellen- oder Fachausschuss berechtigt ist hierfür ein stimmberechtigtes Mitglied (Delegierten) jener Sektion und Bundesland, dem dieses Mandat zugeordnet ist, zu entsenden.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder (Delegierte) müssen wenigstens drei (3) Monate ordentliche Mitglieder sein und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (4) Ein außerordentlicher Landestag kann aus besonderem Anlass jederzeit, durch den Bundesvorsitzenden oder durch den Landesvorstand oder auf Antrag von mehr als die Hälfte der Landessektionsvorsitzenden jederzeit einberufen werden.
Für die Einberufung gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (5) Der Landestag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten) beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landestag statt, der dann beschlussfähig ist.
- (6) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landestag, müssen mindestens drei (3) Wochen vor dem Landestag schriftlich beim Landesvorstand eingebracht und spätestens eine (1) Woche vor dem Landestag allen stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) schriftlich übermittelt werden.
Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die in der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können beim Landestag in Verhandlung genommen werden.
- (7) Die Leitung des Landestages obliegt dem Landesvorsitzenden.
- (8) Zu den Aufgaben des Landestages zählen:
 - a) die Wahl des Landesvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, der Landesrechnungsprüfer und der Mitglieder des Landesschiedsgerichtes
 - b) die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze und das Programm der Landes-AUF
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte des Landesvorstandes
 - d) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - e) die Entlastung des Landesvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes
 - f) die Beschlussfassung über Anträge der stimmberechtigten Teilnehmer (Delegierte) und der nachgeordneten Organe
- (9) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesschiedsgerichtes wie auch der Landesrechnungsprüfer und deren Ersatzmitgliedern erfolgt in geheimer, gleicher und direkter Wahl am Landestag.
Die Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied (Delegierter) dagegen Einspruch erhebt. Die Wahl des Vorsitzenden hat zwingend in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (10) Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 21 Die Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Landessektionen. Die Landesleitung ist berechtigt Beamtensprecher oder Fachreferenten von in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Die Aufgaben der Landesleitung sind:
 - a) die Festlegung der Richtlinien über die Tätigkeit der Landes-AUF
 - b) die Vorbereitung des Landestages sowie die Durchführung seiner Beschlüsse
 - c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Organe der Landes-AUF
- (3) Die Landesleitung ist bei Bedarf, mindestens aber jährlich vom Vorsitzenden des Landesvorstandes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Den Vorsitz in den Sitzungen der Landesleitung führt der Landesvorsitzende.
- (4) Die Landesleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 22 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus zehn (10) Mitgliedern. Es sind dies der Landesvorsitzende, die drei Stellvertreter, der Landesfinanzreferent, der Landesschulungs-/organisationsreferent und der Landessekretär/-schriftführer, sowie den weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand ist berechtigt, Fachreferenten mit beratender Stimme einzusetzen und den Sitzungen beizuziehen.
- (3) Die Funktionsdauer des Landesvorstandes beträgt fünf (5) Jahre, währt aber jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
- (4) Unmittelbar nach dem Landestag tritt der neugewählte Landesvorstand zur Konstituierung zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.
- (5) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden schriftlich einberufen, der auch den Vorsitz führt.
Im Fall seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung des Landesvorstandes durch dessen Stellvertreter, der in diesem Fall (Verhinderung des Landesvorsitzenden) auch den Vorsitz führt
- (7) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, worunter sich der Vorsitzende oder dessen beauftragter Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig.
Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des vorsitzführenden Stellvertreters (§ 22 Abs. 5). Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich zusammen.

- (8) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:
- a) die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse der Landesleitung
 - b) die Leitung der AUF innerhalb eines Bundeslandes und die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Landessektionen
 - c) die Einsetzung von Projektgruppen für gemeinsame Programmausarbeitungen
 - d) die Koordinierung der Programme der einzelnen Landessektionen
 - e) Die Kontaktnahme und die Beratung von politischen Vertretern auf Landesebene
 - f) Abgabe von Empfehlungen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Verwaltung von Vereinsvermögen soweit dies der Landes-AUF übertragen wurde
- (9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Der Landestag kann jederzeit den gesamten Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.
- (11) Die Landesvorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt an den Landesvorstand schriftlich zu richten.
- (12) Der Landesvorstand kann zur Unterstützung des Landesvorsitzenden über dessen Antrag einen Landesgeschäftsführer bestellen. Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt an den Leitungssitzungen und Vorstandssitzungen der Organe der Landes-AUF ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (13) Bestimmte administrative und geschäftsmäßige Angelegenheiten der Landes-AUF können vom Landesvorstand zur Erledigung an einzelne Mitglieder des Landesvorstandes, der Landesleitung oder dem Landesgeschäftsführer übertragen werden.
- (14) Bei mehr als zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen durch ein Mitglied des Landesvorstandes wird dieses seiner Funktion verlustig.

§ 23 Das Landespräsidium

- (1) Dem Landespräsidium gehören an:
- (a) der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter
 - (b) der Landesgeschäftsführer
- (2) Zu den Sitzungen des Landespräsidiums können weitere Mitglieder als beratende Personen beigezogen werden.
- (3) Die Aufgaben des Landespräsidiums sind:
- (a) die Führung der laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes und die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes
 - (b) die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Landesvorstand ausdrücklich übertragen wurden
 - (c) die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Landesvorstandes nicht möglich ist
 - (d) die Entsendung eines Präsidiumsmitgliedes zu den Landessektionstagen der AUF
 - (e) zu bestimmen, wie Bekanntmachungen der Landes-AUF zu verlautbaren sind

- (f) die Entscheidung über Personalangelegenheiten, welche die Landesgeschäftsstelle betreffen, sofern sie nicht Aufgaben des Landesvorstandes sind
 - (g) Entscheidung über Aufgaben, Tätigkeitsbereiche und Bürozeiten der Landesgeschäftsstelle in Absprache mit der Büroleitung
- (4) Alle wichtigen die Landes-AUF betreffenden Vorkommnisse sind dem Landespräsidium so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass dieses in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
- (5) Die Sitzungen des Landespräsidiums werden vom Landesvorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.
Das Landespräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Landespräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 24 Der Landesvorsitzende

- (1) Der Landesvorsitzende vertritt die Landes-AUF in ihrer Gesamtheit nach außen.
- (2) Dem Landesvorsitzenden obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Landesvorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit der Landes-AUF.
Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Landes-AUF allen Mitgliedern und Funktionären wie auch den Angestellten der Landes-AUF Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzuge vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch das zuständige Organ bedürfen.
- (3) In Ausübung seines Aufsichtsrechtes kann der Landesvorsitzende an allen Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Landes-AUF persönlich teilnehmen und das Wort ergreifen sowie Aufklärung, Berichte und Protokollabschriften verlangen. Er kann alle Organe der Landes-AUF zur Berichterstattung verpflichten.
Dieselben Rechte stehen auch dem Landesvorsitzenden-Stellvertreter oder dem Mitglied des Landesvorstandes zu, das den verhinderten oder abwesenden Landesvorsitzende vertritt.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung stehen die Befugnisse des Landesvorsitzenden seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung zu.

§ 25 Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Landesvorstandes

- (1) Der Landesfinanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vereinsgebarung der Landes-AUF verantwortlich.
- (2) Der Landessekretär/-schriftführer ist für die Führung der Verhandlungsschriften über die Sitzung des Landesvorstandes, der Landesleitung und des Landestages verantwortlich.
- (3) Der Landesorganisations-/schulungsreferent ist für die Schulung von Mandataren sowie die Organisation von Landesveranstaltungen aller Art verantwortlich.

§ 26 Landesrechnungsprüfer und Landesschiedsgericht

Für die Landesrechnungsprüfer und das Landesschiedsgericht gelten die Bestimmungen des § 17 und 18 dieses Statutes sinngemäß, sofern sie nicht dem Bundesrechnungsprüfer oder dem Bundesschiedsgericht vorbehalten sind.

§ 27 Die Sektionen

- (1) Für die Sektionen und Untergliederungen gelten die Bestimmungen dieses Statutes **und** sinngemäß.
- (2) Sektionen sind dort einzurichten, wo das Personalvertretungsrecht Zentralausschüsse vorsieht.
Falls kein Zentralausschuss besteht oder ein solcher nicht mehr vorhanden ist (beispielsweise aufgrund der Ausgliederung ehemaliger Körperschaften des Bundes in die Privatwirtschaft) bedarf die Gründung einer Sektion der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (3) Bei der Wahl eines Bundessektions- oder Landessektionsvorstandes ist hinsichtlich des § 13 Abs. 1 bzw. des § 22 Abs. 1 eine davon abweichende Anzahl der Vorstandsmitglieder möglich.
In einem solchen Fall hat der Bundessektions- oder Landessektionsvorstand aber aus mindestens fünf (5) Vorstandmitgliedern zu bestehen, wobei jedenfalls ein Sektionsvorsitzender, zwei Stellvertreter, ein Finanzreferent und ein Schriftführer zu wählen sind.
Ein solcher Bundessektions- oder Landessektionsvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, worunter sich der Vorsitzende oder dessen beauftragter Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig.
- (4) Für die Wahl eines Bundessektionsvorstandes kann eine Briefwahl vorgesehen werden. Die näheren Bestimmungen dazu werden durch den Bundesvorstand festgelegt.

§ 28 Landes- und Fachbereiche

- (1) Die Sektionen gliedern sich in Landes- und Fachbereiche.
- (2) Für die Landes- und Fachbereiche gelten die Bestimmungen dieses Statutes sinngemäß.

§ 29 Aktionsgemeinschaften

- (1) Die Aktionsgemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften bei der AFH usw.) können bei den einzelnen Dienststellen eingerichtet werden.
- (2) Die Aktionsgemeinschaften stellen die unmittelbare Interessensvertretung auf der Ebene der Dienststelle dar.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen dieses Statutes.

§ 30 Wechsel von Funktionären

- (1) Scheidet ein Mitglied eines Bundes- oder Landesvorstandes, eines Bundes- oder Landessektionsvorstandes oder eines Bundes- oder Landesschiedsgerichtes aus seiner Funktion aus und kann eine Neuwahl nicht unmittelbar vorgenommen werden ist der betreffende Vorstand berechtigt, ein passiv wahlberechtigtes Mitglied der AUF durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen in den Vorstand zu berufen.
- (2) Die Anzahl solcher durch Zuwahl berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des betreffenden Organs nicht überschreiten.
- (3) Ein derartiger Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Stimmberechtigten des betreffenden Gremiums. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Das in das betreffende Gremium berufene Mitglied erlangt dieselbe Stellung (Sitz und Stimme), die das ausscheidende Mitglied innehatte.
- (5) Die erfolgte Berufung des Mitglieds in den betreffenden Vorstand bzw. das betreffende Schiedsgericht ist allen Delegierten des letzten Wahlgremiums mitzuteilen.
Wenn ein Drittel dieser Delegierten es verlangt ist das zuständige Wählergremium einzuberufen, um die Ergänzung des Vorstandes durch eine unmittelbare Wahl vorzunehmen.

§ 31 Ehrenmitglieder

- (1) Besonders verdiente Mitglieder der AUF oder fördernde Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Bundestag auf Vorschlag des Bundesvorstandes verliehen.
- (3) Die Versammlung der Ehrenmitglieder bildet den Ehrensenat. Dieser Wählt alle zwei Jahre einen Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Ehrensenates sind vom Bundesvorstand bei der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 32 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung der AUF kann nur bei einem Bundestag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung der AUF beschließt der Bundestag mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, insbesondere zur Unterstützung notleidender Mitglieder der AUF.
- (3) Im Falle einer behördlichen Auflösung ist an die Behörde das Ersuchen zu richten, das Vereinsvermögen den Zwecken gemäß Abs. 2 zuzuführen.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Einberufung der Sitzung hat unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, dass alle Mitglieder des betreffenden Organs die Verständigung spätestens eine (1) Woche vor der Sitzung erhalten.
- (2) Ohne Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist gelten Sitzungen als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufung sämtliche Mitglieder des betreffenden Organs Folge leisten oder die Anwesenden die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung nachweisbar erklären. Dies gilt auch für mündlich einberufene Sitzungen in dringlichen Fällen.
- (3) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (4) Das Verlangen, einen außerordentlichen Bundestag einzuberufen, ist schriftlich an den Bundesvorsitzenden zu richten.

§ 2 Vorsitz

- (1) In den Sitzungen führt der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz. Er kann zu jedem Gegenstand Stellung nehmen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Sitzung ist vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, festzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (2) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Vorstandes zu verlesen. Eine Ergänzung der Tagesordnung darf nur vor dem Eingehen in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 4 Führung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende ist für den reibungslosen Ablauf der Tagesordnung verantwortlich. Seinen Ordnungsmaßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der Vorsitzende hat bei der Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung dem Antragsteller als Erstem das Wort zu erteilen. Sodann ist vom Vorsitzenden die Debatte zu eröffnen. Nach Abschluss der jeweiligen Debatte ist über den Antrag abzustimmen.

§ 5 Debatte

- (1) Jedes Mitglied kann sich zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung zu Wort melden, welches ihm in der Reihenfolge der Wortmeldungen auch erteilt werden muss.
- (2) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste anzulegen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlusswort dem Antragsteller zu.
- (3) Der von der Sache abweichende Redner kann vom Vorsitzenden „zur Sache“, der die Ordnung störende oder ausfällige Redner „zur Ordnung“ gemahnt werden. Die Dritte einer solchen Ermahnung bedeutet den sofortigen Entzug des Wortes. Damit verliert der Betreffende das Recht, noch einmal zum Gegenstand zu sprechen. Bei groben Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende ohne vorherige Ermahnung das Wort sofort entziehen.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt nach den bereits vorgemerkten Rednern keine weiteren Redner mehr zuzulassen (Schluss der Rednerliste) wenn anzunehmen ist, dass der Tagesordnungspunkt nach den Ausführungen der bereits vorgemerkten Redner genügend erörtert worden ist.
- (5) Über den Antrag auf Schluss der Rednerliste ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, abzustimmen. Vor einer solchen Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung kann durch Handheben oder geheim (Abgabe von Stimmzetteln) durchgeführt werden. Erfolgt keine geheime Abstimmung so ist durch Handheben abzustimmen.
Abstimmungen über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern (§ 11, Pkt. 8e der Statuten), die Amtsenthebung von Funktionären (§ 13, Pkt. 12 der Statuten) oder den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6, Pkt. 5 der Statuten) haben jedenfalls geheim zu erfolgen.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn aus ihm nicht hervorgeht, ob sich der Abstimmende für oder gegen den Antrag ausgesprochen hat. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Funktionärsmitglied ist unzulässig.
- (4) Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (5) Bei der Abstimmung ist über Anträge allgemeiner Art vor den speziellen Anträgen und weitgehende vor den engen gefassten Anträgen zu entscheiden. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge sowie Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt im Zweifel der Vorsitzende.
- (6) Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig.
- (7) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.
- (8) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dies gilt nicht für geheime Abstimmungen
- (9) Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen reicht für einen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Festlegung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter. Steht kein Schriftführer zur Verfügung, so ist für die betreffende Sitzung einen Ersatzschriftführer zu wählen, dem die Protokollführung obliegt.
- (3) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) den Tag und die Dauer der Sitzung;
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder (Funktionäre)
 - c) die Namen der entschuldigten Mitglieder;
 - d) die ursprüngliche Tagesordnung, wenn diese abgeändert wurde, die endgültige Tagesordnung;
 - e) die Anträge in wörtlicher Fassung;
 - f) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung, sofern sie von den gestellten Anträgen abweichen
 - g) das ziffermäßige Ergebnis der Abstimmung und der Wahlen;
 - h) den wesentlichen Inhalt von wichtigen Debatten und Mitteilungen;
 - i) die zur Information der Mitglieder gemachten Mitteilungen.
- (4) Das Protokoll ist spätestens in der darauffolgenden Sitzung vorzulegen. Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls können von jedem Mitglied gestellt werden. Über solche Anträge ist sogleich abzustimmen.
- (5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Mitglieder des betreffenden Organs. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Sitzung, in der es genehmigt wurde, zu unterfertigen.
- (6) Den Mitgliedern des betreffenden Organs ist jederzeit Einsicht in das Protokoll zu gewähren.
- (7) Die Protokolle und sonstige Aufzeichnungen sind vom Schriftführer (Organisationsreferenten) aufzubewahren. Protokolle der Organe der Bundes-AUF sind in der AUF-Bundesgeschäftsstelle abzulegen.

§ 8 Ausfertigung

- (1) Schriftstücke, die namens der AUF ausgefertigt werden, sind vom Vorsitzenden des betreffenden Organs der AUF, im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- (2) Diese Schriftstücke sind zudem mit dem festgelegten AUF-Logo, sowie mit der Adresse des betreffenden Organs der AUF, sowie dessen Telefonnummer und eMailadresse zu versehen.

§ 9 Einberufung des Bundestages

- (1) Die Einberufung des Bundestages erfolgt durch den Bundesvorstand und ist den stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) mindestens 5 Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Bei der Festlegung des Termins und des Ortes, an dem der Bundestag stattfinden soll, ist auf die kalenderspezifische Besonderheit und etwaige jahreszeitliche bedingte Anreiseschwierigkeiten Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Tagesordnung hat jedenfalls die Punkte zu enthalten, die dem Bundestag vorbehalten sind.
- (4) Die Anträge an den Bundestag sind drei (3) Wochen vorher beim Bundesvorstand einzureichen und den Delegierten spätestens eine (1) Woche vor der Abhaltung des Bundestages zu übermitteln.
- (5) Das Verlangen, einen außerordentlichen Bundestag einzuberufen (§ 11, Pkt. 4 der Statuten), ist schriftlich an den Bundesvorsitzenden zu richten.

§ 10 Vorsitz und Leitung des Bundestages

- (1) Die Leitung und der Vorsitz des Bundestages obliegen dem Bundesvorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (2) Der mit der Leitung Betraute (Vorsitzende) hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, stimmberechtigte Mitglieder (Delegierte) und auch Gäste des Bundestages, die durch ihr Verhalten den geordneten Ablauf des Bundestages stören, nach zweimaliger Ermahnung aus dem Tagungsraum des Bundestages zu weisen.
- (3) Der mit der Leitung Betraute (Vorsitzende) hat das Recht, den Bundestag vor Erledigung der Tagesordnung zu schließen, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nicht mehr möglich erscheint.

§ 11 Verlauf der Sitzung des Bundestages

- (1) Der Vorsitzende des Bundesvorstandes hat den Bundestag zu eröffnen und dessen Beschlussfähigkeit festzustellen. Eine Abänderung der verlautbarten Tagesordnung ist zulässig.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind gegebenenfalls von dem dafür bestimmten Delegierten (stimmberechtigtes Mitglied) zu erläutern.

§ 12 Protokoll des Bundestages

- (1) Über den Verlauf des Bundestages ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Verfassung des Protokolls obliegt dem Bundesschriftführer.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) den Tag und die Dauer des Bundestages;
 - b) die Tagesordnung des Bundestages;
 - c) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierten), sowie die Feststellung der Zahl der tatsächlich anwesende bzw. abwesenden stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten);
 - d) die Anträge in wörtlicher Fassung;
 - e) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung, sofern sie von den gestellten Anträgen abweichen
 - f) das ziffernmäßige Resultat der Abstimmung;
 - g) eine kurze Darstellung des Verlaufes des Bundestages.
- (3) Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterfertigen und in der AUF-Bundesgeschäftsstelle aufzubewahren.
- (4) Jedem Funktionär der AUF ist auf sein Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§ 13 Landestage

Für die Durchführung und den Ablauf der Landestage gelten die Bestimmungen der § 9 bis § 12 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 14 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nicht nur für die Geschäftsführung der Bundes-AUF, sondern sinngemäß auch für alle Bereiche der Landes-AUF und der Sektionen.